

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn bei direktem Bezuge von der Expedition in Streifbandsendung **vierteljährlich 1,75 Mark.**

Jährlich 6,75 Mark pränumerando.

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark pro Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland **Jährlich 7,50 Mark pränumerando.**

Preise der Anzeigen:

die vierspaltige Petit-Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **30 Pfg.**, für Stellen-Angebote und Ge-uche **20 Pfg.**

Die ganze Seite (400 Zeilen à 30 Pfg.) wird mit **100 Mark** berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Fachblatt für Uhrmacher.

Post-Zeitungliste
No. 1826.

* Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73. *

Fernsprech-Anschluss:
Amt I, No. 2984.

XX. Jahrgang.

Berlin, den 1. März 1896.

No. 5.

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt.

Inhalt: Welchen Feingehalt muss ein Uhrgehäuse haben, um als „echt“ gelten zu können? — Wie man die Entfernungen im Weltgebäude ausmisst. — Vermeintliche Wirkung der Röntgen-Strahlen in Taschenuhr-Gehäusen. — Elektrisches Zeigerwerk. — Kalender-Uhr „System Wiede“. — Fabrik-mässige Umwandlung von Schlüssel-Uhren in Taschenuhren mit Bügelauzug. — Aus der Werkstatt (Nietbank aus Schriftguss zum Richten von Cylinder-rädern. — Neues Niet-Amböschchen. — Neue Art der Zifferblatt-Befestigung). — Sprechsaal. — Vermischtes. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

Welchen Feingehalt muss ein Uhrgehäuse haben, um als „echt“ gelten zu können?

Von Carl Marfels.

In einem kleineren Kreise von Fachleuten hörten wir kürzlich die Frage erörtern, von welchem Feingehalte an man Uhren und Schmucksachen als „goldene“ bezeichnen könne. Der eine dieser Kollegen, Herr Uhrmacher Packbusch-Berlin, hatte kurz vorher in seiner Eigenschaft als vereidigter Sachverständiger in einer Zivilklage ein Gutachten abzugeben und dasselbe dahin präzisirt, dass Schmucksachen und Goldwaaren von 6 Karat Feingehalt noch als goldene zu betrachten seien. Zur Begründung dieser seiner Ansicht führte er die Thatsache in's Feld, dass schon in den fünfziger Jahren, also lange vor Einführung des neuen Feingehaltsgesetzes, von Wien aus Spindeluhren von 6 Karat Feingehalt als goldene in den Handel gebracht wurden, ohne dass man Anstand daran genommen hätte. Ein anderer Kollege vertrat die Ansicht, dass erst bei einem Feingehalt von 8 Karat = $\frac{585}{1000}$ ein Gegenstand „Gold“ genannt zu werden verdiene. Für seine Anschauung machte er den Umstand geltend, dass die Erzeugnisse der Bijouteriebranche erst von diesem Feingehalte an gestempelt würden. Ein dritter Kollege wollte beide Anschauungen nicht gelten lassen, sondern vertrat die Ansicht, dass erst ein 14 karätiger Feingehalt einen Gegenstand zu einem goldenen stempelt.

„Was ist hier Wahrheit?“ — möchte man mit dem bekannten römischen Landpflieger ausrufen. So grundverschiedene Ansichten bei einem ganz alltäglichen Gegenstand! Solch' entgegengesetzte Anschauungen bei einer Streitfrage, die, wie schon die erwähnte Gerichtsverhandlung zeigt, nicht nur theoretischen Werth hat, sondern von der einschneidendsten praktischen Bedeutung ist! Denn der ganze Zug unserer Zeit nach billigen Qualitäten, die immer mehr sich einführenden 8karätigen Uhren, deren Umsatz in den nächsten Jahren voraussichtlich noch bedeutend zunehmen wird, die von Tag zu Tag sich steigernde Nachfrage nach 333 tausendtheiligen Ketten und Trauringen — alles dies rückt die Frage immer mehr in den Vordergrund: Kann der Verkäufer eine Uhr oder Kette etc. von weniger als 14 Karat = 585 Tausendtheilen Feingehalt als „echt“ Gold anpreisen? Wenn ja, wo ist die Grenze, bei der ein goldhaltiger Gegenstand die Berechtigung verliert, unter der Flagge „echtes Gold“ zu segeln? Ist dies bei 12, 10, 8 oder wie der Eingangs erwähnte Sach-

verständige bei Gericht ausführte, bei 6 Karat der Fall? Oder kann man einen noch geringhaltigeren Gegenstand als echt bezeichnen?

Wenn man sich bei unserem Feingehaltsgesetz Rath's holen will und die diesbezüglichen Paragraphen nachliest, muss man leider, wie so häufig, die Erfahrung machen, dass jenes Gesetz unterlassen hat, von bestimmten Voraussetzungen auszugehen und eine scharfe Grenze zwischen echt und unecht zu ziehen, und dass es in Streitfällen die Entscheidung dem Richter resp. dem Sachverständigen anheimstellt. So sagt der § 5, dass Schmucksachen von Gold und Silber in jedem Feingehalt gestempelt werden dürfen, und der § 9, dass die Stempelung von gold- und silberähnlichen Waaren unzulässig ist. Will nun der Fabrikant oder Händler, um dem Gesetze zu entsprechen, sich informiren, welche Legirungen als Gold resp. Silber, und welche als unecht anzusehen sind, so sucht er, wie gesagt, in dem angezogenen Gesetze vergeblich danach. In dem Kommentare zu § 9 ist nur in dürren Worten gesagt: Ob eine gestempelte Waare noch als goldene oder silberne, oder als gold- und silberähnlich anzusehen ist, ist im einzelnen Falle quaestio facti (Thatfrage) und eventuell vom Richter und Sachverständigen zu entscheiden.

„Da steh' ich nun, ich armer Thor,
Und bin so klug als wie zuvor!“

Trotz solcher unsicheren Definitionen sind aber in jenem Gesetze hohe Strafen vorgesehen für Diejenigen, die dem einen oder anderen Paragraphen zuwiderhandeln.

Angesichts dieser Sachlage und in Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Qualität der verlangten Waaren in Zukunft noch mehr nach der unteren Grenze hin verschieben wird, dürfte es wohl angezeigt sein, sich in unserem Fache darüber klar zu werden, bei welchem Feingehalte man von „echten“ Gegenständen reden kann. Wir wollen versuchen, der Lösung dieser Frage hiermit näher zu treten.

Wenn man unsere persönliche Ansicht in dieser heiklen Frage verlangen sollte, ohne Rücksicht auf die lebendigen Bedürfnisse der Gegenwart, den Usus und die Anschauungen, die sich mit der Zeit in der Fabrikation und im Handel herausgebildet haben, so würden wir folgendermassen antworten: Für echt können wir goldene und silberne Gegenstände nur dann ansehen, wenn in deren Zusammensetzung das echte Material überwiegt. Wenn also beispielsweise ein Uhrgehäuse von zwanzig Gramm Gewicht über zehn Gramm reinen Goldes enthält, was einem Mindestgehalt von 500 Tausendtheilen entsprechen würde, so ist jenes Gehäuse